

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Königstein (Abwassersatzung - AbwS)

in der Fassung vom 20.11.2006 (Landkreisbote Nr. 17 vom 13.12.2006); geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.11.2007 (Landkreisbote Nr. 11 vom 28.11.2007); geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.11.2010 (Landkreisbote Nr. 12 vom 10.11.2010); geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.04.2013 (Landkreisbote Nr. 5 vom 22.05.2013); geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 23.11.2020 (Landkreisbote Nr. 12 vom 11.12.2020); geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24.03.2021 (Landkreisbote Nr. 4 vom 23.04.2021); geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 06.03.2023 (Landkreisbote Nr. 4 vom 08.04.2023); geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.09.2023 (Landkreisbote Nr. 11 vom 04.11.2023); geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 24.09.2024 (Landkreisbote Nr. 10 vom 19.10.2024); geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 02.12.2025 (Landkreisbote Nr. 12 vom 20.12.2025);

1. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband Königstein betreibt zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen bzw. den Vorflutern zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Bei hinterliegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des ersten der Einrichtung zugewandten Grundstücks. Pumpanlagen für Grundstücke, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden, gehören ebenfalls zu den öffentlichen Abwasseranlagen, nicht jedoch der Schacht, in den die Pumpanlage eingebaut wird.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen mit Ausnahme der Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen sowie Prüfschächte und Sammelschächte zum Einbau der in Satz 1 genannten Pumpanlagen und, solange keine Anschlussmöglichkeit an ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 2a Verwaltungshelfer

Die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH, Neustadt/Sa., wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

2. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlagen versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzweckverband oder dem vom Zweckverband beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Abwasserzweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Eine Befreiung ist auch ohne Antrag zu erteilen, wenn die höhere oder oberste Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt hat.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und /oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblatts ATV-DVWK M 115 bzw. DWA M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Abwasserzweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Abwasserzweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Abwasserzweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn,
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind ferner verpflichtet, den Einbau von Pumpanlagen zum Anschluss ihres Grundstücks an eine öffentliche Abwasserdruckleitung in ihrem Grundstück zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sowie Pumpanlagen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom dem Abwasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle und ggf. Pumpanlagen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Abwasserzweckverband bestimmt.
- (3) Der Abwasserzweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bis zu der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze des direkt an die Erschließungsanlage angrenzenden Grundstücks bereit. Jedes direkt angrenzende Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal und auch ggf. mehr als eine Pumpanlage herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. Sofern die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugewandte Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks durch eine Stützmauer gebildet wird, die über die gesamte Straßenfront des Gebäudes, in dem das Abwasser anfällt, eine Mindesthöhe von 2,5 m hat, verlegt der Abwasserzweckverband die Grundstücksanschlussleitung bis hinter die von der Stützmauer gebildete Grundstücksgrenze. Der Abstand zwischen Rohrende und Stützmauer wird durch die technischen Erfordernisse bestimmt. Die Pflicht zur Herstellung des Kontroll- und Revisionsschachtes gemäß § 15 Abs. 3 bleibt beim Grundstückseigentümer.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Abwasserzweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal und bei Anschlüssen an öffentliche Abwasserdruckleitungen auch den Anschluss über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sowie die Kosten der zugehörigen grundstückinternen Pumpanlagen, die dem Anschluss an öffentliche Abwasserdruckleitungen dienen, sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.
- (7) Grundstücke, die nicht direkt an öffentliche Anlagen angrenzen (Hinterlieger) erhalten den Grundstücksanschluss in dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angrenzenden Flurstück. Die erforderlichen Zustimmungen (Leitungsrechte etc.) für die Anbindung an den Grundstücksanschluss sind vom Anschlussnehmer einzuholen.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlichen entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-Durchführ-VO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist im technischen erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Abwasserzweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Abwasserzweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er gegenüber dem Abwasserzweckverband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, innerhalb seines Grundstückes einen zum Einbau der Pumpanlage geeigneten Schacht bereitzustellen und den Einbau der Pumpanlage einschließlich deren Steuerung in seinem Grundstück zu dulden. Der Pumpenschacht gilt als Kontrollschacht gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3.
- (4) Bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden, kann der Grundstückseigentümer verpflichtet werden, die Elektroenergie für den Betrieb der Pumpanlage bereitzustellen. Die Kosten der Elektroinstallation zwischen Anschlusszählerplatz und Pumpensteuerung trägt der Abwasserzweckverband. Die Kosten für den Betriebsstrom werden mit einer jährlichen Pauschale von 15 € abgegolten.
- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (6) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (7) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Abwasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

Für die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen gelten die Regelungen dieser Satzung ergänzend zu den Vorschriften der Satzung über dezentrale Anlagen im Verbandsgebiet des AZV Königstein in der jeweils geltenden Fassung.

4. Teil Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 20.646.736,67 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben wurde, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Vollentsorgung mit einem Beitragssatz von 5,21 € je m² Nutzfläche gelten in der Höhe von 4,09 € je m² Nutzfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserentsorgung.

- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 - 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 2. Bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 3. Bei Grundstücken, die teilweise in den unter den in Ziffer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - 4. Bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder auf Grund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschoss gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung.
Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|---|-----|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4 | 0,5 |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5. | |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

**§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

**§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeindebedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen gemäß § 25 Abs. 1 auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauten. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind, (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26-29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB), die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend.
Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Absätze 1-3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§25) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2, 4 und 5, bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 4,09 € je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags
 5. in den Fällen des § 31 Abs.1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch
 6. in den Fällen des § 31 Abs.1 Ziffer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderung oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung, soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Abwasserzweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs.2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Abwasserzweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 50 v. Hundert erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals begonnen wird.
Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziffer 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Abwasserzweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und für sonstiges Abwasser.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen und durch ihn abnehmen zu lassen.
- (3) Für jede extra installierte Messeinrichtung zum Zwecke der Zuführung oder Absetzung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Jahr erhoben. Diese Gebühr dient der Deckung der zusätzlich entstehenden technischen und verwaltungsseitigen Aufwendungen.

§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 30 m³ pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Person.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/ Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/ Jahr
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 1 S. 230], zuletzt geändert am 15.12.1995 [BGBl. 1995 1 S. 1783]) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die dann verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/ Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

Für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Als befestigt gelten Flächen, die zu mehr als 50 % mit einem wasserundurchlässigen Belag versehen sind.

§ 45 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen (weggefallen)

§ 46 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Schmutzwasserentsorgung beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 4,88 € je Kubikmeter Abwasser.

Hinzu kommt eine Grundgebühr, gestaffelt nach der im Veranlagungszeitraum angefallenen Abwassermenge in folgender Höhe:

<i>Jährlicher Verbrauch in m³</i>	<i>Grundgebühr pro Jahr</i>
<i>0 bis 120</i>	<i>60,00</i>
<i>bis 180</i>	<i>150,00</i>
<i>bis 240</i>	<i>210,00</i>
<i>bis 300</i>	<i>270,00</i>
<i>bis 360</i>	<i>330,00</i>
<i>bis 420</i>	<i>390,00</i>
<i>bis 480</i>	<i>450,00</i>
<i>bis 600</i>	<i>540,00</i>
<i>bis 720</i>	<i>660,00</i>
<i>bis 840</i>	<i>780,00</i>
<i>bis 960</i>	<i>900,00</i>
<i>bis 1.200</i>	<i>1.080,00</i>
<i>bis 1.440</i>	<i>1.320,00</i>
<i>bis 1.920</i>	<i>1.680,00</i>
<i>bis 2.400</i>	<i>2.160,00</i>
<i>bis 3.360</i>	<i>2.640,00</i>
<i>bis 6.720</i>	<i>5.040,00</i>
<i>bis 10.000</i>	<i>8.400,00</i>

- (2) Für die Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,50 € je Quadratmeter bebaute oder befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Die Grundgebühr gemäß Absatz 1 fällt auch für Grundstücke an, die zeitweise keine Abwasserentsorgung vornehmen, jedoch über einen Abwasseranschluss verfügen.

§ 47 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 48 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr.
- (3) Die Abwassergebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 50 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 49 Absatz 2 sind ab April zweimonatlich fünf Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen ist jeweils die Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres und die zu erwartende Grundgebühr zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die Höhe und die konkreten Zahlungstermine der Abschläge werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst zur dinglichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
 - 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 - 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 - 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der bebauten oder befestigten Flächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 - 4. die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
 - 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
 - 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 - 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Abwasserzweckverband mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit sowie erhebliche Änderungen der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 52 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Abwasserzweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserlauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beseitigen, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Abwasserzweckverband überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Abwasserzweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Abwasserzweckverband herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,

9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 19 Abs. 3 Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen, die bei Prüfungen festgestellt wurden, nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.